

**E D G A R F I E B I G**  
RECHTSANWALT  
Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht  
Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht  
des Deutschen Anwaltsverein



**V O L L M A C H T**

Rechtsanwalt Fiebig wird hiermit in Sachen Ermittlungsverfahren

gegen

wegen

Vollmacht erteilt

zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen, Adhäsionsverfahren und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere im Beitragsverfahren. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Nebenklage, - Privatklage und Widerklageverfahren. Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, Geld, Wertsachen, Urkunden, Kautionen und Bußgeldzahlungen entgegenzunehmen und zu quittieren sowie Akteneinsicht zu nehmen, sowie die Vertretung im Kostenfestsetzungsverfahren.

Herten den \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**MANDATSBEDINGUNGEN**

In Verbindung mit der Rechtsanwalt Fiebig erteilten Vollmacht wird vereinbart:

1. Bei Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuß zu entrichten (§ 17 BRAO).
2. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1.000.000 DM (in Worten: eine Million) für ein Schadensereignis beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
3. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.
4. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
5. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäfts) ist der Bevollmächtigte befreit.
6. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und zur Herausgabe von Handakten erlischt 3 Jahre nach Beendigung des Auftrags oder 6 Monate, nachdem der Rechtsanwalt den Auftraggeber zur Abholung aufgefordert hat. Danach ist der Rechtsanwalt berechtigt, die Handakten zu vernichten. Dem Auftraggeber ist bekannt, daß das Gesetz an sich eine Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren vorsieht.
7. Gebühren und Auslagen sind mit Ihrer Entstehung fällig. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, daß eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
8. Der Auftraggeber hat dem Rechtsanwalt die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, nach § 27 BRAGO auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt.
9. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegen den beauftragten Rechtsanwalt 2 Jahre nach Beendigung des Auftrags.
10. Der Auftraggeber hat ein Doppel der Mandatsbedingungen erhalten.

Herten den \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_